



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0796/25/1-BA

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 11.08.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Israel tötet Gaza-Reporter: Journalist oder Terrorist?“. Die Zeitung berichtet, dass die israelische Armee, die Israel Defense Force (IDF), den Al-Jazeera-Reporter Anas Al-Sharif und mehrere seiner Kollegen getötet habe. Israel behauptete, Al-Sharif sei Mitglied der Terrororganisation Hamas gewesen. International gebe es Kritik an der Tötung des Mannes, Israel werde vorgeworfen, einen Journalisten ermordet zu haben. „Was ist über Al-Sharif bekannt?“, fragt die Zeitung.

II. 14 Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen wenden sich an den Presserat. Sie machen Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11 und 13 des Pressekodex geltend. Sie schreiben, der Artikel stelle Al-Sharif zu Unrecht als Terrorist dar. Er basiere hauptsächlich auf unbelegten israelischen Militärangaben bezüglich des Journalisten Anas Al-Sharif. Das reiche nicht aus. Die Präsentation dieser Behauptungen suggeriere zudem deren Richtigkeit. Das widerspreche der journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Titelwahl lenke zudem von wichtigen Fragen nach Pressefreiheit und Kriegsverbrechen ab und legitimiere potenziell außergerichtliche Tötungen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Syndikusrechtsanwältin Stellung. Sie verweist auf die Stellungnahme der Zeitung im Fall 0792/25/1, die der Beschwerdeausschuss auch in diesem Fall ausdrücklich mit in Betracht ziehen solle. Ergänzend dazu trägt die Anwältin Folgendes vor:

Die Veröffentlichung greife die internationale Debatte um Anas al-Sharif und die unterschiedlichen Einschätzungen seiner Rolle auf. Die Überschrift des Beitrags mache deutlich, dass die Redaktion keine eigene abschließende Bewertung vornehme, sondern die weltweit geführte Auseinandersetzung über die Angaben der israelischen Streitkräfte dokumentiere.

Weiter erkenne die Redaktion durch die Verwendung des Begriffs „Gaza-Reporter“ und nicht etwa „Terrorist“ oder „Hamas-Aktivist“ die journalistische Tätigkeit al-Sharifs an und trage der Unschuldsvermutung Rechnung. Der Beitrag benenne ausdrücklich, dass die IDF eine Mitgliedschaft al-Sharifs in der Hamas behauptet, und verweise zugleich auf die Gegendarstellung des Senders Al Jazeera, der diese Anschuldigungen zurückweise.

Der Beitrag beruhe auf offiziellen Erklärungen der israelischen Armee, die transparent als Quelle benannt würden, zugleich werde die gegenteilige Position internationaler Organisationen wie Al Jazeera, der Foreign Press Association und der Vereinten Nationen wiedergegeben. Damit unterscheide der Artikel klar zwischen Tatsachen, Bewertungen und Quellenangaben und wahre das Gebot der Wahrhaftigkeit.

Die Redaktion habe im Rahmen der aktuellen Kriegsberichterstattung über ein Ereignis von erheblicher öffentlicher Bedeutung berichtet; die Mitteilung der IDF sei eine öffentlich zugängliche staatliche Erklärung gewesen, die international rezipiert worden sei. Ihre Wiedergabe – unter klarer Kennzeichnung als Behauptung einer Kriegspartei – sei presseethisch zulässig, da eine eigenständige Verifikation militärischer Angaben in Echtzeit redaktionell nicht möglich sei und vom Pressekodex auch nicht verlangt werde. Entscheidend sei die korrekte Zitation und Einordnung, die hier erfolgt sei.

Ferner werde an keiner Stelle suggeriert, dass Herr al-Sharif rechtskräftig als Terrorist festgestellt oder verurteilt worden sei; vielmehr werde bereits in der Überschrift klargestellt, dass es sich um eine Behauptung der israelischen Armee handle. Durch den offenen, fragenden Duktus des Titels werde die Unschuldsvermutung sogar besonders betont. Da Herr al-Sharif ein öffentlich auftretender Journalist des Senders Al Jazeera gewesen sei, der regelmäßig im Fernsehen zu sehen gewesen sei, sei die namentliche Nennung und Abbildung im Rahmen einer politischen Kriegsberichterstattung zulässig und keine unzulässige Entanonymisierung. Der Bericht behandle nicht eine private Person, sondern einen bekannten Medienschaffenden im Kontext eines Ereignisses von globaler Relevanz.

Die abendliche Folgeberichterstattung habe die zuvor veröffentlichten Informationen nicht verschärft, sondern im Gegenteil kontextualisiert und weiter differenziert aufbereitet. Sie mache transparent, dass unterschiedliche Darstellungen und Sichtweisen existierten, und entspreche damit den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Ausgewogenheit.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Zeitung macht sich in diesem Fall die Aussage, dass Anas Al-Sharif ein Terrorist sei, nicht zu eigen, sondern ordnet sie klar der IDF zu.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) □ [www.presserat.de](http://www.presserat.de)